

Gemeinde Magstadt
Steueramt
Marktplatz 1
71106 Magstadt

Ansprechpartner:
Frau Turzo & Frau Kohler
Zimmer 2
Tel.: 07159 /9458-32
E-Mail: steueramt@magstadt.de

Anmeldung Hundehaltung

Steuerpflichtiger

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	

Hund/Hündin

Anzahl der Hunde	
Beginn der Hundehaltung in Magstadt	
Hunderasse	
Name des Hundes	
Wurfdatum	

Ein Rassenachweis (Kopie des europäischen Heimtierausweis/Impfpass, Kaufvertrages o.ä.) muss beiliegen.

Nach Eingang der Anmeldung wird der Steuerbescheid mit der gültigen Hundesteuermarke dem Hundehalter zugesandt. Die Steuermarke muss am Halsband befestigt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Datum, Unterschrift

Wird vom Steueramt ausgefüllt
Buchungszeichen: _____
Steuermarken-Nr.: _____
EDV erledigt: _____
Steuerpflicht ab: _____

Informationen zur Hundehaltung in Magstadt

Erhebung der Steuer:

Die Gemeinde Magstadt erhebt die Hundesteuer nach der Satzung vom 22. Oktober 1996. Der Besteuerung unterliegt das Halten von über drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

Tritt ein Hund erst nach dem 1. Januar in das steuerbare Alter ein oder wird ein steuerbarer Hund erst nach dem 1. Januar gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an ist die Steuer für den Rest des Haushaltsjahres zu entrichten. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Wie hoch ist der Steuersatz:

Nach der vom Gemeinderat verabschiedeten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund 110,- €, 220,- € für den zweiten und jeden weiteren Hund desselben Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen desselben Haushalts.

Handelt es sich bei dem zu steuernden Hund um einen Kampfhund i. S. von § 5a dieser Satzung, beträgt die Steuer für jeden Hund 570,- Euro. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt die Steuer 950,- €.

Wann endet die Steuerpflicht:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung in Magstadt beendet wird (z.B. durch Wegzug, Verkauf, Weitergabe, Verlust oder Tod des Hundes).

Dies haben Sie der Gemeinde Magstadt (Ansprechpartner: siehe Anmeldung) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. bei Wegzug durch die Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder bei Tod des Hundes durch eine tierärztliche Bescheinigung etc.). Die Hundesteuermarke ist an Gemeinde Magstadt zurückzugeben. Zuviel entrichtete Hundesteuer erhalten Sie erstattet.

Zahlung der Hundesteuer

Wir möchten Ihnen das Steuerzahlen erleichtern. Zu diesem Zweck bieten wir Ihnen die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Hierzu ist erforderlich, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Den hierfür erforderlichen Vordruck liegt diesem Schreiben bei.